



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

### zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

#### A) Problem

Als eines der wenigen Strafvollzugsgesetze in der Bundesrepublik Deutschland sieht das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) Telefonanrufe der Gefangenen nur in „dringenden Fällen“ vor. Diese sind aber eng gefasst, was bedeutet, dass die Gefangenen nur in sehr eingeschränktem Umfang mit ihren Angehörigen telefonieren können.

Kontakt zu Familie und Freunden ist aber von zentraler Bedeutung einerseits für die psychische Verfassung der Gefangenen während der Haftstrafe, was auch die Handhabe für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten leichter macht, andererseits auch für die Zeit nach der Entlassung aus der Haft. Haben Gefangene während der Haftstrafe mehr Kontakt mit ihren Angehörigen, können sie auch nach der Entlassung auf einen größeren Personenkreis zählen, der ihnen in der Zeit nach der Entlassung Unterstützung bieten kann. Dies ist für eine gelungene Resozialisierung wichtig.

Seit Beginn der Coronapandemie durften die Gefangenen zunächst keinen und später nur in eingeschränktem Umfang Besuch bekommen, um ein Einschleppen des Virus in die Anstalten zu vermeiden. Viele Justizvollzugsanstalten haben es den Gefangenen daher ermöglicht, vermehrt Telefonate oder auch Videotelefonate mit ihren Angehörigen zu führen. Dies wurde von den Gefangenen gern angenommen und hat in einigen Fällen dazu geführt, dass Gefangene sogar mehr Kontakt mit ihren Angehörigen und Freunden hatten als vor der Pandemie. Für viele Besucher ist der Besuch in der Justizvollzugsanstalt mit erheblichem Aufwand verbunden und auch für die Anstalten bringen die Besuche einen großen Aufwand mit sich, geht doch mit jedem Besuch ein nicht unerhebliches Risiko einher, dass Gegenstände und Stoffe in die Justizvollzugsanstalt eingeschleppt werden.

Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, diese Möglichkeiten, die sich während der Pandemie bewährt haben, nun auch gesetzlich zu verankern.

#### B) Lösung

Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG wird dahingehend geändert, dass den Gefangenen auch ohne das Vorliegen eines dringenden Falles Telefonate und Videotelefonate ermöglicht werden können, soweit dies mit den räumlichen, personellen, organisatorischen und technischen Verhältnissen der Anstalt vereinbar ist.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Kosten können entstehen für die technische Ausstattung der Justizvollzugsanstalten mit den notwendigen Geräten. Zudem können Kosten für Dolmetscher, die die Gespräche überwachen, entstehen.



## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes**

#### **§ 1**

Art. 35 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche und Videotelefoniegespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen, soweit es die räumlichen, personellen, organisatorischen und technischen Verhältnisse der Anstalt zulassen.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **Zu § 1**

Diese Regelung schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass in den bayerischen Justizvollzugsanstalten sowohl Telefongespräche als auch Videotelefonie ermöglicht werden können. Dabei ist aber klargestellt, dass durch die Telefon- und Videotelefonie der Ablauf in den Justizvollzugsanstalten nicht beeinträchtigt werden darf, indem die jeweiligen Verhältnisse der einzelnen Justizvollzugsanstalten berücksichtigt werden.

##### **Zu § 2**

Die Regelung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.